Anlage 6

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
zum Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven -

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

1.

12. OKT. 2015

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Eing.: 12.10.15

Fü 12/10
TR 12.10.

Datum: 07. Oktober 2015
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-577
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Peter Schneider
peter.schneider@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 288 „Windpark Nördlich Fronhoven"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 11.09.2015 610.22.10-288

Sehr geehrte Frau Trienekens,

aus bergbehördlicher Sicht werden zu dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:

Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Fürstenberg" sowie über mehreren auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.
Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Fürstenberg" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Der Planbereich befindet sich lediglich 500 m südöstlich des früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu und zu bergbaulichen Planungen eine entsprechende Auskunft bei der o. g. EBV GmbH einzuholen.

Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/ oberflächennaher Steinkohlen(alt)bergbau ist in den hier vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus diesem Bergbau ist danach nicht zu rechnen.

Der Bebauungsplanbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasser-absenkung, des Sammelbescheides - 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grund-wasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die o. g. bergbautreibende RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Soweit erkennbar sind die bergbaulichen Verhältnisse (Bodenbewegungen, Altbrunnen, Grundwassermessstelle, Planungen usw.) bezüglich des umgegangenen Braunkohlenbergbaus in die Begründung aufgenommen und mit der RWE Power AG abgestimmt.

Ich weise der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland" liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel.
Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden

ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schneider)

Bezirksregierung Düsseldorf

2.

Planungs- und Vermessungsamt
Tiefbau- und Grünflächenamt
30. OKT. 2015

AS 2/15
TB 02.11.

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Stadt Eschweiler
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 30. OKT. 2015

nachrichtlich per Email:

BAIUDBw Bonn

Aktenzeichen:
26.01.01.06-23 15800/2015
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
bettina.koestermann@
brd.nrw.de

Bauleitplanung;
Bebauungsplanes 288 – Windpark Nördlich Fronhoven - der Stadt Eschweiler

Ihr Bericht vom 11.09.2015 – 610.22 10-288 –

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 288 bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen jedoch in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007) inkl. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Ver-

waltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 01.09.2015 B4) und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Hinweis zu § 18a LuftVG:

Das Plangebiet liegt innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen.

Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weißt in seiner Stellungnahme vom 13.10.2015 – Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-BBP - darauf hin, dass aus deren Sicht die Errichtung von Windkraftanlagen im Plangebiet nicht überall möglich ist. Dies bedeutet, dass es durchaus im späteren Planungsstadium aus militärischen flugsicherungstechnischen Gründen zu Bauhöhenbeschränkungen oder Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann (materielles Bauverbot).

Die aus militärischen Gründen (vgl. Stellungnahme der Bundeswehr vom 13.10.2015) abgelehnten Standorte bitte ich bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rotter)

2.

Von: Köstermann, Bettina<bettina.koestermann@brd.nrw.de>
An: "lisa.trienekens@eschweiler.de" <lisa.trienekens@eschweiler.de>
Datum: 10/12/2015 11:17
Betreff: WG: BPl. 288 Windpark Nördlich Fronhoven

Sehr geehrte Frau Trienekens,

Nachtrag zu meiner Email von heute 10:39 Uhr:

Die geplanten Windkraftanlagen bedürfen meiner luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben gem. § 14 LuftVG sowie der positiven Entscheidung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 18a LuftVG.

Bis zu meiner endgültigen Stellungnahme erhebe ich daher zunächst Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 288 der Stadt Eschweiler.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bettina Köstermann

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr -
Bettina Köstermann
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-5250
Telefax: 0211/475-3988
Email: bettina.koestermann@brd.nrw.de <mailto:bettina.koestermann@brd.nrw.de>

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Do. 7.00 - 11.30 Uhr

Von: Köstermann, Bettina
Gesendet: Montag, 12. Oktober 2015 10:39
An: 'lisa.trienekens@eschweiler.de'
Betreff: BPl. 288 Windpark Nördlich Fronhoven

Sehr geehrte Frau Trienekens,

Ihr Schreiben vom 11.09.2015 - 610.22.10-288 - liegt mir vor. Leider ist mir eine abschließende Stellungnahme zu der von Ihnen gesetzten Frist (16.10.2015) nicht möglich. Zu dem o.g. Bebauungsplan bin ich gehalten die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen. Da mir die v.g. Stellungnahmen noch nicht vorliegen, bitte ich um Fristverlängerung bis 31.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bettina Köstermann

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr -
Bettina Köstermann
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-5250
Telefax: 0211/475-3988
Email: bettina.koestermann@brd.nrw.de <mailto:bettina.koestermann@brd.nrw.de>

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Do. 7.00 - 11.30 Uhr

Von: Lisa Trienekens
An: Köstermann, Bettina
CC: g.beckers@bmr-energy.com; info@stadtplanung-zimmermann.de
Datum: 10/12/2015 10:44
Betreff: Antw: BPl. 288 Windpark Nördlich Fronhoven

Sehr geehrte Frau Köstermann,

Ihr Schreiben habe ich erhalten und erwarte Ihre Stellungnahme bis zum 31.10.2015.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag
Dipl.-Ing. Lisa Trienekens
Architektin & Stadtplanerin AKNW
Stadt Eschweiler
Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
fon 02403/71-455
fax 02403/60999-278
lisa.trienekens@eschweiler.de

>>> Köstermann, Bettina<bettina.koestermann@brd.nrw.de> 10/12/2015 10:38 >>>
Sehr geehrte Frau Trienekens,

Ihr Schreiben vom 11.09.2015 - 610.22.10-288 - liegt mir vor. Leider ist mir eine abschließende Stellungnahme zu der von Ihnen gesetzten Frist (16.10.2015) nicht möglich. Zu dem o.g. Bebauungsplan bin ich gehalten die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen. Da mir die v.g. Stellungnahmen noch nicht vorliegen, bitte ich um Fristverlängerung bis 31.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bettina Köstermann

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr -
Bettina Köstermann
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-5250
Telefax: 0211/475-3988
Email: bettina.koestermann@brd.nrw.de <mailto:bettina.koestermann@brd.nrw.de>

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Do. 7.00 - 11.30 Uhr

3.

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52233 Eschweiler

31/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
07. OKT. 2015

Datum 25.09.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-313/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Ramacher
Zimmer
Telefon:
0211 475-9753
Telefax:
0211 475-9040
friedrich.ramacher@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht
Eschweiler, B-Plan 288, Gemarkung Lohn, Flur 28 und 33
Ihr Schreiben vom 16.09.2015, Az.: 32/18/00-P-Er.

Herr Cohnen

eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die o.a. Fläche ist eine Rekultivierungsfläche des TB-Inden, eine Kampfmittelbelastung daher auszuschließen.

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Ramacher)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
52233 Eschweiler

21/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
07. OKT. 2015

Datum 21.09.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354012-313/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Eschweiler, B-Plan 288, Gemarkung Lohn, Flur 28 und 33

Ihr Schreiben vom 16.09.2015, Az.: 32/18/00-P-Er.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. **Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel.** Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite[1].

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp*

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

[1] Zur Kampfmittelüberprüfung werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

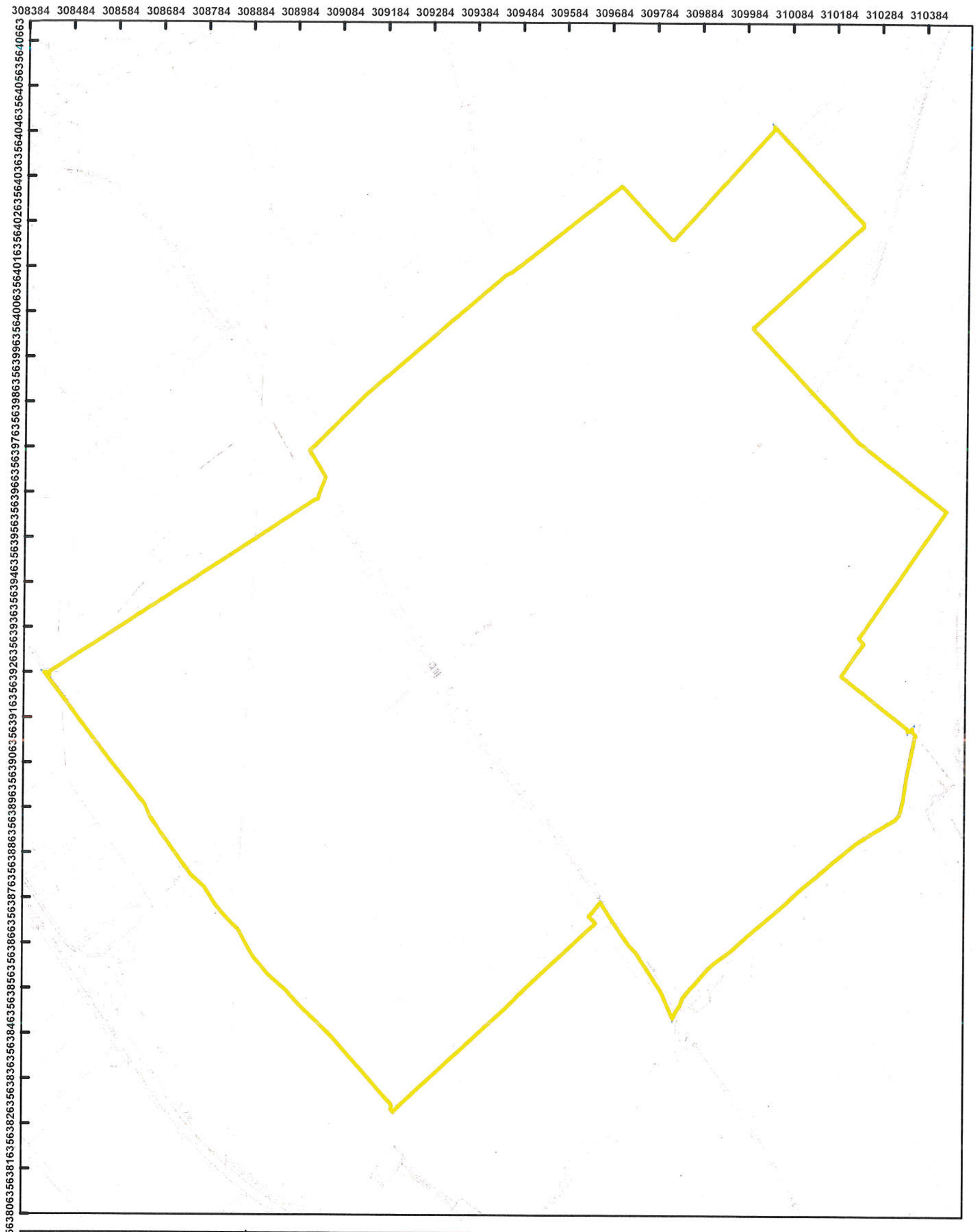

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5354012-313/15

Maßstab : 1:12.000
Datum : 21.09.2015

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdacht
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- militärische Anlage
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- Stellung

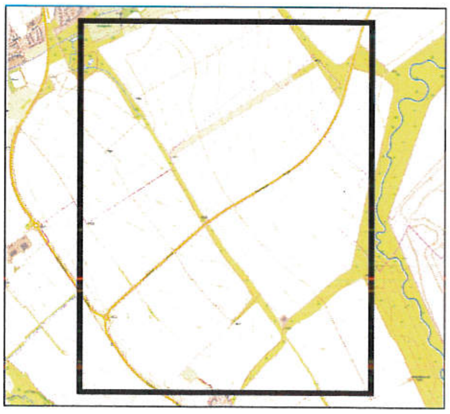

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

4.

Stadt Eschweiler
Eing.: 06. Okt. 2015

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Eschweiler
Planung und Entwicklung
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

06. OKT. 2015

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt:	Frau Hess
Telefon:	02251-796-210
Fax:	0211-87565-1172210
E-Mail:	marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen:	21000/40400.020/1.13.03.07(308/15)
	(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum:	01.10.2015

Fu 06/10
TR 06.10

Bebauungsplan 288 „Windpark Nördlich Fronhoven“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 11.09.2015; Az: 610.22.10-288

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken sofern folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011)
Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 40 m zur L 11 und L 238, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände dürfen keine Windenergieanlagen errichtet werden (s. hierzu Nummer 8.2.4 des Windenergieerlasses vom 11.07.2011).
Bei Nichteinhaltung dieses Abstandes ist eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffen Landstraßen gegeben:

- Ablenkungsgefahr durch die enorme Höhe der Anlagen
- Bedrohliche und optisch bedrängende Wirkung der Anlagen
- Ablenkung durch die Bewegung der Anlagen
- Ablenkung durch Wartungspersonal
- Gefährdung trotz Steuerungs- und Überwachungsanlagen

Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.

Der Zeit Anlagen mit einem Rotordurchmesser von mindestens 115,0 m vorgesehen (s Begründung Ziffer 2.1, 2. Spiegelstrich). Damit ergibt sich ein Abstand zum Fahrbahnrand der L 11 für diese Anlagen von 97,5 m. Da es sich hier um Mindestmaße handelt, ist evtl. mit Anlagen größeren Durchmessers zu rechnen. Für die Windenergieanlagen 5 gilt dieser Durchmesser als End-

maß. Bei den Windenergieanlagen 3 und 6 können die Baugrenzen (R = 90) ebenfalls nicht ausgeschöpft werden. Hier ist das fehlende Kreissegment zur L 238 zu beziffern oder die Baugrenze im Radius endsprechend anzupassen. Die zeichnerische Darstellung ist dahingehend irritierend.

Bezüglich der in der Bauleitplanung nicht weiter dargelegten Erschließungssituation – weder während der Bauzeit noch nach der Fertigstellung - unterliegen Anbindungen an die L 11 einer gebührenpflichtigen Sondernutzung. Im Rahmen dieser Sondernutzung sind genaue Lange, Anpassungen von Wegeeinmündungen incl. bituminöser Befestigung auf einer Länge von 50,0 m zur Reduzierung/ Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen, Verrohrungen, Schutzeinrichtungen, Rückbauten zu regeln. Straßenbegleitende Bepflanzung darf nicht ohne Einverständnis des Landesbetriebes für die Nutzung von Zuwegungen entfernt werden.

Für die direkte bzw. indirekte Anbindung an klassifizierte Straßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen einzureichen.

Die Straßenmeistereien im hiesigen Bauamtsbezirk haben in der Vergangenheit sehr schlechte Erfahrungen bzgl. Erschließung von Windenergieparks gemacht. Die Regulierung von Schäden, die Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen anrichten, erwies sich, aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten, als schwierig. Deshalb ist für eine abschließende Beurteilung des Bebauungsplanes die Vorlage eines Erschließungskonzeptes erforderlich. Ich erwarte eine entsprechende Ergänzung.

Im Bereich der Anbindung an die L 238 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.

Netzanbindungen, die Trassen klassifizierter Straßen betreffen, sind in einem gesonderten Verfahren beim Landesbetrieb Straßenbau, Regionalniederlassung Ville-Eifel in Euskirchen zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess

5.

Von: Köstermann, Bettina<bettina.koestermann@brd.nrw.de>
An: "lisa.trienekens@eschweiler.de" <lisa.trienekens@eschweiler.de>
Datum: 11/3/2015 10:42
Betreff: BPl. 288 Eschweiler
Anlagen: Stellungnahme BBP EschweilerWEA.pdf

Sehr geehrte Frau Trienekens,

anbei die von Ihnen gewünschte Stellungnahme der Bundeswehr vom 13.10.2015.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bettina Köstermann

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr -
Bettina Köstermann
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-5250
Telefax: 0211/475-3988
Email: bettina.koestermann@brd.nrw.de <mailto:bettina.koestermann@brd.nrw.de>

Telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Do. 7.00 - 11.30 Uhr

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

60 JAHRE Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland.

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez 26 –Luftverkehr-
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 / III-ohne-15-BBP	RHS Nogueira Duarte Mack	13.Oktober 2015

BETREFF **Bebauungsplan 288 Eschweiler, Planungen für WEA;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 12.10.2015 Ihr Az: -ohne-

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem **nicht** entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 288 der Stadt Eschweiler, zur Darstellung von WEA, für die Errichtung im Stadtgebiet von Eschweiler. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich in:

- dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen,
- und dem Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die **Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen** vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken, militärischen Flugplätzen Geilenkirchen und Nörvenich, Hottorf und Geveldorf, Jackerath und Kleinhau sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Vorab kann ich jetzt schon mitteilen, dass die Planungen die für folgenden WEA, jetzt schon abgelehnt werden Baufenster in der Anlage 2.1: **a, e, n** und **o**.

In der konkreten Planung betrifft es die WEA Nr.4 im BBP Windpark nördlich Fronhoven.

Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3 45-60-00

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

60 JAHRE
Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

31/Planungs- und Vermessungsamt
66/Tiefbau- und Grünflächenamt
06. OKT. 2015
Fü06/10

Stadt Eschweiler
Eing.: 06. 10. 2015

TR 06.10.

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4571
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00	RAI le Coutre	02.10.2015

BETREFF **Aufstellung Bebauungsplan 288**

BEZUG 1. 1. Stadt Eschweiler Zeichen: 610.22.10-288 vom 11.09.2015/24.09.2015
2. BAIUD Infra I 3 vom 16.09.2015

Sehr geehrte Frau Trienekens !

Nach Prüfung der Unterlagen ist es mir leider nicht möglich eine detaillierte Einzelfallprüfung durch die Fachdienststellen z.B. Richtfunkstrecken der Bundeswehr durchführen zu lassen.

Die genauen Daten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unbedingt erforderlich. Allein die Höhenangaben usw. im Bebauungsplan 288 reichen hier nicht aus.

So konnte ich aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen sowohl nicht den WEA Typ, wie auch nicht die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser wie auch die genauen Koordinaten nach WGS 84, ersehen.

Erst bei Vorlage dieser Daten kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligten militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme/das Prüfungsergebnis abgeben.

Dazu möchte ich noch einmal auf das Sitzungsprotokoll und den Bebauungsplan 288 Nr. 6.5 Windpark Nördlich Fronhoven verweisen.

Genauer werde ich mich im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre

Von: <baiudbwtoeb@bundeswehr.org>
An: <lisa.trienekens@eschweiler.de>
Datum: 10/2/2015 9:22
Betreff: Bebauungsplan Nr. 288
Anlagen: 02.10.15 Eschweiler.pdf

Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um

Kenntnisnahme

Prüfung

Stellungnahme

Mitzeichnung

Bearbeitung in eigener Zuständigkeit

Erledigung

Rücksendung

bis

Betr.: Aufstellung Bebauungsplan 288 - Windpark Nördlich Fronhoven

Bezug: Stadt Escheiler - Zeichen: 610-22.10-288 TR

Sehr geehrte Frau Trienekens !

Als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme zu o.a. Vorgang

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

le Coutre

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

ESCHWEILER
mit Energie in die Zukunft!

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

Dienststelle
Abteilung für
Planung und Entwicklung

Auskunft erteilt
Frau Trienekens
Zimmer 450
Telefon 02403/71-455
Fax 02403/60999-278
lisa.trienekens@eschweiler.de

IhrZeichen Infra I 3 – 45-60-00
Mein Zeichen 610.22.10-288 TR

Datum 24.09.2015

Dienstgebäude
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus
Montag-Mittwoch und Freitag
8.30–12.00 Uhr
Donnerstag
14.00–17.45 Uhr

Aufstellung des Bebauungsplans 288
- Windpark Nördlich Fronhoven -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr le Coutre,

Ihr Schreiben vom 16.09.2015 habe ich erhalten. Auf Grund dessen gehe ich davon aus, dass Sie die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung zum o.g. Bebauungsplan benötigen und füge diese bei. Daraus können Sie

1. die Anzahl der WEA,
2. aber nicht deren Typ
3. die Nabenhöhe und den Rotordurchmesser,
4. die maximale Höhe über Grund, Höhe über NN und die
5. genauen Koordinaten

entnehmen. Sollte das nicht ausreichen, bitte ich Sie, mich kurzfristig zu unterrichten.

Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass von Ihrer Seite im Rahmen einer informellen, frühzeitigen Beteiligung zur Standortuntersuchung im Vorfeld der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 28.02.2014 (s. Anlage) mitgeteilt wurde, dass in allen Zonen WEA grundsätzlich möglich sind und dort bis zu 325 m üNN gebaut werden können, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben.
Das wurde in der Flächennutzungsplanänderung und nun auch im Bebauungsplan 288 berücksichtigt. Damit müsste grundsätzlich die Errichtung von WEA möglich sein und es nicht zu Einschränkungen wie z.B. Höhenbegrenzungen kommen.

Da die Standorte der geplanten WEA und die maximale Höhenbegrenzung wesentliche Inhalte des Bebauungsplans 288 sind, wird eine Stellungnahme Ihrerseits dazu benötigt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

TE 24.09.

Lisa Trienekens
Anlage

Gläubiger-ID
DE 96 001 000 000 808 85

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSDE33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF370

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODED1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODED1WUR

ESCHWEILER
Ihr kleiner Platz im Rheinland

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf
- Referat K 4 - TÖB

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
• Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Wilhelm-Raabe-Str.46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28

52233 Eschweiler

Stadt Eschweiler
Eing.: 12. März 2014
12. MRZ. 2014
TR 13.03.

HAUSANSCHRIFT: Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf
TEL: (0211) 959 – 3822
FAX: (0211) 959 – 4895
BW: 3221
E-MAIL: WBVWESTIUW4TOEB@bundeswehr.org
BEARBEITER: ROI Weingartz

Düsseldorf, den 11. Februar 2014

Bei Schriftwechsel **unbedingt** angeben:
Ord-Nr.:West1_A_110_13_a

Bauleitplanung;
hier: Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Eschweiler

Ihr Schreiben vom 5.12.2013 - Az FB 5 AE - BP 86 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen Ihrer o. a. Beteiligung habe ich die neuen Windenergieanlagen in Eschweiler einer Prüfung durch die militärischen Fachdienststellen unterzogen.

Ich nehme daher zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Die von Ihnen geplanten Windenergieanlagenzonen liegen innerhalb der Zuständigkeiten sowohl des Flugplatzes in Nörvenich wie auch des Flugplatzes in Geilenkirchen. Während die von Ihnen ausgewiesenen Zonen 1 bis 4 innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flughafens Geilenkirchen liegen, befinden sich die Zonen 5 bis 7 im Zuständigkeitsbereich des Flughafens Nörvenich.

In allen Zonen ist eine Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / sekundärradaranlage Nörvenich bzw. Geilenkirchen zu Einschränkungen (z. B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Eine exakte Beurteilung der Störwirkung kann erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden.

Windenergieanlagen in den von Ihnen ausgewiesenen Planungsflächen können bis zu 325 m / NN gebaut werden, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit **nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht** zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt.

Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang **auch** der **Bezirksregierung Düsseldorf**, als der im vorliegenden Fall gem. **§ 14 LuftVG** zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.

Hierbei kann es vorkommen, dass die Landesluftfahrtbehörde **aus luftfahrtrechtlicher Sicht** eine von meiner o.a. Stellungnahme abweichende Entscheidung trifft.

In diesen Ausnahmefällen ist eine erneute Koordinierung beider Stellungnahmen **zur Wahrung der militärischen Interessen** durch mich erforderlich. Ihre Entscheidung über das beantragte Vorhaben bitte ich bis dahin zurückzustellen.

2. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein – Westfalen vom 05.07.2004 – Az II A 1-901.3/202, an die oberen Bauaufsichtsbehörden, Seite 2, "Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung" und Seite 3 ff, "Allgemeine Hinweise" und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 - Az II A 1-901.3/202 – und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.05 und 28.12.05 – Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach den BauGB und / oder § 4 BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe beteiligt werde.

Die Notwendigkeit meiner Beteiligung beruht einerseits auf meinen Funktionen als Militärische Luftfahrtbehörde, Militärische Schutzbereichbehörde und Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung, andererseits auf der Vielfalt der zur Auswahl stehenden Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können.

Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Stockmann

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3 45-60-00

60 JAHRE Bundeswehr Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Eschweiler
Eing.: 22. Sep. 2015

Stadt Eschweiler
Abt. Planung und Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

68/Tiefbau- und Grünflächenamt
22. SEP. 2015

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4571
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00	RAI le Coutre	16.09.2015

BETREFF **Aufstellung Bebauungsplan 288**

BEZUG 1. 1. Stadt Eschweiler Zeichen: 610.22.10-288 vom 11.09.2015
2. BAIUD Infra I 3 – 2.Änderung FNP vom 28.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.

Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Luftfahrt.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. Richtfunkstrecken, Radaranlagen oder den Luftverkehr berühren und beinträchtigen.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die

1. Anzahl der WEA,
2. Typ,
3. Nabenhöhe, Rotordurchmesser,
4. Höhe über Grund, Höhe über NN und die
5. genauen Koordinaten nach WGS 84 von Luftfahrthindernissen

vorliegen.

Es ist unbedingt erforderlich, die notwendigen Daten (s.o.) zu übermitteln. Das gleiche gilt auch für die im Rahmen Repowering abzubauenden WEA.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligten militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme/das Prüfungsergebnis abgeben.

Grundsätzlich ist die Errichtung von WEA möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Ich möchte Sie zusätzlich darüber informieren, dass etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände (§ 14 LuftVG) ausschließlich über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht werden.

Die Bundeswehr wird sich zur Genehmigungsfähigkeit von WEA-Vorhaben in den jeweiligen Verfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.: le Coutre

6.

Bundesnetzagentur

61/Planungs- und Vermessungsamt
60/Tiefbau und Grünflächenamt
18. SEP. 2015

Stadt Eschweiler
Eing.: 18. Sep. 2015

Bundesnetzagentur • Fehrbelliner Platz 3 • 10707 Berlin

Stadt Eschweiler
Abt. Planung u. Entwicklung
Postfach 1328
52233 Eschweiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (0 30)	Berlin
610.22.10-288, 11.09.15, Fr. Trienekens	226-10, 5593-5 Nr. 10973	2 24 80-363 oder 2 24 80-0	16.09.2015

Richtfunkstrecken im Bereich der Stadt Eschweiler, Windpark Nördlich Fronhoven, Bebauungsplan 288

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:

- Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 09.05.2012 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.

- Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.

- Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn (02 28) 14-88 72

E-Mail poststelle@bnetza.de
Internet http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE 81 590 000 00 00 590 010 20

Dienstgebäude Berlin
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin
Telefax Berlin
(0 30) 2 24 80-4 59

anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.

- Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie das Ergebnis entnehmen.

  Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.

- Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, die Richtfunkbetreiber in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.

- Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.

- Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Soweit die aufgezeigten Planungen Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben, ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im EnWG eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen den nach Landesrecht zuständigen Behörden und den Regulierungsbehörden vorsieht. Die Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen werden gem. § 43 Abs. 1 EnWG von den nach Landesrecht zuständigen Behörden durchgeführt. Auch die technische Beschaffenheit von Energieanlagen bei deren Errichtung ist – unbeschadet der Aufgabe der BNetzA, die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 11 ff. EnWG zu gewährleisten – von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu überwachen. Der für die Planung und Errichtung von Energieanlagen wesentliche Rechtsrahmen sieht daher eine umfassende Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörden vor, so dass auch allein deren Aufgabenbereich durch die aufgezeigten Planungen berührt sein könnte.

Weiterhin möchte ich noch auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen: Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 sieht für die Verlegung öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) ein unentgeltliches Wegerecht (§ 68 ff. TKG) vor. Kenntnisse von Bebauungsplänen könnten daher für die Betreiber dieser Telekommunikationslinien von Interesse sein, um eigene Planungen durchzuführen. Aus der Sicht der Kommunen könnte diese frühzeitige Beteiligung hinsichtlich der Erstellung der Infrastruktur von Vorteil sein. Die Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien erfüllen im Sinne des Art. 87f GG einen Versorgungsauftrag des Bundes und nehmen somit „öffentliche Belange“ war. Meines Erachtens müssen jedoch nicht alle Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien beteiligt werden. Ich empfehle jedoch, die in dem entsprechen-

den Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien sowie die Betreiber, die die Absicht zur Errichtung solcher Linien bekundet haben, zu beteiligen.

Zusätzliche Hinweise:

- Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

  „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

  - *für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 × Rotordurchmesser;*
  - *für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 × Rotordurchmesser.*

  Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 × Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

  Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."

  Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

- Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd-Michael Hübner

Anlage

Anlage

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	10973
Koordinaten-Bereich (WGS 84):	NW: 06E1604 50N5319 SO: 06E1931 50N5131
Auskunftsersuchen von:	Stadt Eschweiler, Abt. Planung u. Entwicklung
Für Baubereich:	**Stadt Eschweiler, Windpark Nördlich Fronhoven**
Bauplanung:	Bebauungsplan 288, Windkraftanlagen

Betreiber und Anschrift:

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
EWV Energie-und Wasser-Versorgung GmbH	Willy-Brandt-Platz 2	52222 Stolberg
NetAachen GmbH	Grüner Weg 100	52070 Aachen
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

7.

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen•Postfach 500451•52088 Aachen

Stadt Eschweiler
610/ Abt. für Planung und Entwicklung
Frau Trienekens
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

FU 16/10
TR 16.10.

Der Städteregionsrat

A 85
Regionalentwicklung und Europa

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
C 136

Aktenzeichen

Datum:
14.10.2015

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
http://www.
staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDE 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13, 14, 21, 27, 33, 34, 37, 46, 56, 57, 77, 163 bis Haltestelle Normaluhr. Ca. 5 Minuten Fußweg vom Hauptbahnhof.

Bebauungsplan Nr. 288 – Windpark Nördlich Fronhoven
Ihr Schreiben vom 11.09.2015

Sehr geehrte Frau Trienekens,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen Bedenken.

A 70 – Umweltamt

Immissionsschutz:
Es bestehen erhebliche Bedenken.

Begründung:

1. Das Planvorhaben widerspricht dem voraussichtlich zukünftig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler.
2. Das Planvorhaben widerspricht den Vorgaben und Zielen des Windenergieerlasses NRW.
3. Die Begründung zum Planvorhaben widerspricht den sonstigen planungs- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen.

Im Einzelnen:
Zu 1.
In der Begründung des Bebauungsplans 288 – Windpark Nördlich Frohnhoven werden als Anlass der Bebauungsplanung unter anderem die zahlreichen Bedenken aus der Bürgerschaft, die bezüglich der Abstände zwischen Wohnbebauung und geplanter Konzentrationszone im Rahmen der 2. FNP Änderung an die Stadt herangetragen wurden, genannt, wobei von den Anwohnern v. a. die Vorbelastung durch Lärm und Staub aus Tagebau und Kraftwerk sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Tagebau, Kraftwerk und die Aschedeponie benannt wurde.

Diese Begründung kann nur zu dem Schluss führen, dass entweder die Aufstellung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes oder die Aufstellung des Bebauungsplans 288 fehlerhaft ist, denn in der Begründung Teil B, Abschnitt 2.2.2 „Teilfläche 2 - „Nördlich Frohnhoven", Unterabschnitt „Gesundheit - Belastung durch Schadstoffimmissionen, Lärm, Altlasten" der 2. Änderung des FNP wird die Vorbelastung durch Lärm abschließend wie folgt beschrieben:
Vorbelastungen durch Lärm bestehen aufgrund der angrenzenden Landstraße L 238 sowie der westlich gelegenen L 228. In sehr geringen Umfang geht temporär auch von dem Verkehr der umgebenden Ortsstraßen und Wirtschaftswege eine Lärmbelastung aus. Messwerte zur Lärmbelastung liegen gemäß Emissionskataster Umgebungslärm innerhalb des Geltungsbereichs für die Umgebung der L 238 vor: Im Umfeld der L 238 im zentralem Bereich der Teilfläche 2 liegt der 24-h-Pegel im Bereich von 55 bis 65 dB(A) und der Nachtpegel im Bereich von 50 bis 60 dB(A).
In der Begründung Teil B, Abschnitt 2.2.2 „Teilfläche 2 - „Nördlich Frohnhoven", Unterabschnitt „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen" der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Immissionsbelastung durch Schall so bewertet, dass betriebsbedingt keine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung zu erwarten ist.

Das Verfahren zur 2. Änderung des FNP ist bis dato nicht rechtskräftig. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden jedoch bereits aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bezüglich der Lärmbelastung nach Prüfung der Unterlagen gegenüber der übergeordneten Planung keine Bedenken erhoben.

In der Begründung des Bebauungsplans 288 heißt es weiter:
Weitere Einschränkungen der Ausnutzung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone ergeben sich durch die notwendigen Abstände der Windenergieanlagen untereinander sowie durch das Plangebiet querende Richtfunkstrecken und Bereiche, in denen militärische Radaranlagen durch Windenergieanlagen gestört werden können.

In der Begründung Teil A, Abschnitt 5.5 „Militärische Belange / Flugsicherheit" der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Stellungnahme der Bundeswehr verwiesen, wonach eine exakte Beurteilung der Störwirkung erst bei Prüfung der einzelnen Antragsunterlagen im konkreten Genehmigungsverfahren abgegeben werden kann. Das heißt, dass die Frage einer möglichen Störung durch militärische Radaranlagen im Rahmen des Bebauungsplans nicht geklärt werden wird.
Eine Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken ist nur nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beurteilen, da es keine fachgesetzlichen Regelungen über (un-)zulässige Einwirkungen auf diese Anlagen oder Anforderungen, die WEA in dieser Hinsicht einhalten müssen, gibt.

Der genannte schalltechnische Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans 288 wurde bereits in der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ergebnis betrachtet und bewertet, dass in der gesamten Windvorrangzone die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Sonstige genannte Anlässe werden, wenn überhaupt im Genehmigungsverfahren betrachtet.

Unterstellt man die Rechtmäßigkeit der übergeordneten Planung, bedarf es keiner erneuten Betrachtung und Bewertung durch einen Bebauungsplan.

Fazit:
Im zukünftigen Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler wird im Bereich Eschweiler-Fronhoven eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen ausgewiesen, innerhalb derer eine Windenergienutzung tatsächlich möglich ist. Durch das beabsichtigte Bebauungsplanverfahren wird die Windenergienutzung in einem Teilbereich der Konzentrationszone verhindert.

Zu 2.
Gemäß dem Abschnitt 4.4 des Windenergieerlasses NRW *kann die Gemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen in im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen einer Feinsteuerung durch Bebauungspläne (z.B. Festlegung der Standorte der Anlagen) unterziehen und diese Bebauungsplanung durch eine Veränderungssperre sichern. [...]*
Die Gemeinde kann den Abstand von Windenergieanlagen untereinander in einem Bebauungsplan dadurch steuern, dass sie Baugrenzen festsetzt, innerhalb derer jeweils nur eine Windenergieanlage Platz findet. Im Bebauungsplan können sowohl Baugrenzen festgesetzt werden, die allein für Fundament und Turm gelten, als auch Baugrenzen, die sich darüber hinaus auf den Rotor der Windenergieanlage beziehen. [...]
Darüber hinaus können Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zum Immissionsschutz, zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen und ggf. örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung(BauO NRW) über die äußere Gestaltung erlassen werden. [...]

Als Ziel der Planung wird die „Feinsteuerung" im Abschnitt 1.3, Teil A der Begründung des Bebauungsplans 288 wie folgt genannt.
Aufgrund der besonderen Belastungssituation durch den benachbarten Tagebau und das Kraftwerk (Lärm, Nebelschwaden, Staub) soll im Rahmen des Bebauungsplans eine Feinsteuerung innerhalb der Konzentrationszone dahingehend erfolgen, dass aus dem Vorsorgegedanken heraus ein möglichst großer Abstand zwischen den Windenergieanlagen und dem Ortsteil Fronhofen eingehalten werden soll

Die Feinsteuerung, wie sie auch im Abschnitt 4.4 des Windenergieerlasses genannt ist, bezieht sich jedoch insbesondere hinsichtlich der Anlagenstandorte auf die gesamte Fläche der Konzentrationszone. Der Ausschluss großer Flächen der Windkonzentrationszone mit der Begründung der Ungeeignetheit für Windenergienutzung als Ergebnis der Feinsteuerung ist unzutreffend.

Fazit:
Die Feinsteuerung durch einen Bebauungsplan im Sinne des Windenergieerlasses NRW erfolgt hinsichtlich der Baufenster zunächst für die gesamte Konzentrationszone, auf dieser Grundlage wird jedoch nur ein Teilbereich der Windkonzentrationszone weiter entwickelt.

Zu 3.
Die Beurteilung, ob schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (Abschnitt 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
Die Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinrichtungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:
[...]
e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen
[...]
(Nr. 1. Anwendungsbereich der TA Lärm)

Die nach Nr. 1 vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommenen Anlagen sind nicht von der Verpflichtung zum Lärmschutz freigestellt, denn sie unterliegen den gesetzlichen Grundpflichten des § 5 oder des § 22 BImSchG. Die Ausnahmeregelung besagt nur, dass die Behörden bei Lärmauswirkungen dieser Anlagen nicht an die Beurteilungsmaßstäbe der TA Lärm gebunden sind. Die Erheblichkeit der der Geräuscheinwirkungen der durch Nr. 1 ausgenommenen Anlagen ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der einzelnen Schallereignisse, ihres Beurteilungspegels, ihrer Dauer, Häufigkeit, Impuls- oder Tonhaltigkeit und ihres Zusammenwirkens zu beurteilen. Die Zumutbarkeitsgrenze ist auf Grund umfassender Würdigung aller dieser Umstände und insbesondere der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebietes zu bestimmen. [...]
(Kommentar Feldhaus zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Gemäß der Nr. 2.4 der TA Lärm ist die Vorbelastung die Belastung eines *Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.*
Soweit ein Ort durch Geräusche aus Quellen belastet ist, für die die TA Lärm nicht gilt (z. B. Straßenverkehr oder die in Nr. 1 Abs.2 angeführten Anlagen) ist das bei der Ermittlung der Vorbelastung und der Gesamtbelastung im Sinne der TA Lärm nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet jedoch nicht, dass derartige Geräusche bei der Genehmigungserteilung keine Rolle spielen.
(Kommentar Hansmann zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)

In der Einleitung der „Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung des Büros IEL GmbH (Bericht-Nr. 3593-15-L4)", die in den Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans 288 enthalten ist wird zum Ziel der Untersuchung ausgeführt:
Im Rahmen dieser Bauleitplanung muss auch eine Aussage zum Schallimmissionsschutz getroffen werden. Insbesondere sind hierbei die Schallimmissionssituation im Ortsteil Fronhoven, die u. a. durch den Tagebau und das Kraftwerk mitbestimmt werden und die „Windenergieplanungen" der Nachbargemeinde Aldenhoven zu beachten.

Grundsätzlich wurden bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die „Vorermittlung zur immissionsschutzrechtlichen Bewertung von Windenergieanlagen am Standort Eschweiler" der Firma IEL GmbH (Bericht-Nr. 3593-15-L1) Aussagen zum Schall-immissionsschutz getroffen, in der ebenfalls bereits die Windenergieplanungen der Nachbargemeinde Aldenhoven berücksichtigt wurde.

Eine Betrachtung des Tagebaus im Rahmen der Ermittlung der Vorbelastung erfolgte im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, entsprechend den Regelungen der TA Lärm, jedoch nicht.
Doch auch in der nun vorgelegten Schallimmissionsschutzrechtliche Bewertung werden die Lärmauswirkungen des Tagebaus nicht ermittelt, sondern lediglich angenommen. Dies gilt ebenso bezüglich der Schallimmissionen des Kraftwerks Weisweiler. Beide Immissionsquellen liegen jedoch von den nächstgelegen Immissionsorten so weit entfernt, dass, unter der Annahme der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte eines Industriegebietes an der Tagebaukannte, bzw. der Werksgrenze, ausgeschlossen werden kann, dass die Immissionsorte im Einwirkbereich dieser Lärmquellen liegen.

Bezüglich der zwei vorhandenen Windkraftanlagen des Typs Gamesa, nördlich des Kraftwerks Weisweiler sind die zulässigen Schallleistungspegel bekannt. Nach Abschätzung der Immissionen unter Berücksichtigung freier

Schallausbreitung führen die Schallemissionen dieser Anlagen zu keinem relevanten Immissionsbeitrag.
Somit stellen die Schallimmissionen des Tagebaus, des Kraftwerks und der v. g. Windkraftanlagen aus schalltechnischer Sicht keinen Anlass für die Planung dar.

Wie bereits im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt, werden die zulässigen Immissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Planung der Nachbarkommune zur Errichtung von Windenergieanlagen eingehalten.
Bei den im Rahmen des Bebauungsplans betrachteten Immissionsort Ostring 27 in Aldenhoven unterschreiten die prognostizierten Schallimmissionen der Windvorrangzone auch bei dargestellter voller Auslastung mit 15 Windkraftanlagen die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte im Sinne der TA Lärm so deutlich, dass ihr Immissionsanteil als irrelevant einzustufen ist.

Am betrachteten Immissionsort Pützlohner Straße 2 in Fronhoven wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung und einer Zusatzbelastung von 15 Windkraftanlagen in der in Rede stehenden Konzentrationszone die Immissionsrichtwerte eingehalten, obwohl Abschirmung und Dämpfung durch Bebauung und Bewuchs in der überschlägigen Prognose unberücksichtigt bleiben.

Durch den Bebauungsplan soll die Einhaltung deutlich geringerer Schallpegel als die der zulässigen Immissionsrichtwerte gefordert werden. Dies widerspricht den gesetzlichen Anforderungen und dem übergeordneten Flächennutzungsplan.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Festsetzung geringerer Schallimmissionsrichtwerte an diesen Immissionsorten ebenfalls fehlerhaft, da hier Festlegungen für Orte getroffen, die sich außerhalb des Regelungsbereichs des Bebauungsplans 288 befinden.

Fazit:

- **Die Schallimmissionen des Kraftwerks, der nördlich des Kraftwerks betriebenen zwei Windkraftanlagen sowie des Tagebaus stellen keine zu berücksichtigende Vorbelastung dar.**
- **Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden auch unter Berücksichtigung von 15 Windkraftanlagen innerhalb der Konzentrationszone für Windkraft eingehalten.**
- **Die einzuhaltenden, zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus den jeweiligen Bebauungsplänen und können nicht durch dieses Bebauungsplanverfahren geregelt werden.**

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Kern unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2152 zur Verfügung.

Bodenschutz und Altlasten:
Es bestehen keine Bedenken, da die bodenschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7045 zur Verfügung.

Natur und Landschaft:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Zur näheren Beurteilung sind mir ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
C. Strauch
(Claudia Strauch)

8.

Von: <maurice.vossel@rwe.com>
An: <lisa.trienekens@eschweiler.de>
Datum: 10/9/2015 2:10
Betreff: Bebauungsplan 288 - Windpark nördlich Frohnhoven -
Anlagen: 20151009 Stellungnahme.pdf; b-32143.pdf

Sehr geehrte Frau Trienekens,

im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme samt Plan zum o.g. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Maurice Vossel

RWE Power Aktiengesellschaft
Abt. Liegenschaften (GEO-LN)
Stüttgenweg 2, 50935 Köln
T.-intern: 22635
T.-extern: 0221 / 480 - 22635

Irgendwann kommt jeder drauf! WWW.ENERGIEWELT.DE

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rolf Martin Schmitz
Vorstand: Matthias Hartung (Vorsitzender),
Dr. Ulrich Hartmann, Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen und Koeln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr. HRB 17420
Eingetragen beim Amtsgericht Koeln
Handelsregister-Nr. HRB 117

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

RWE

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Eschweiler
Postfach 13 28
52233 Eschweiler

Liegenschaften und Umsiedlungen

Ihre Zeichen	Frau Trienekens
Ihre Nachricht	11.09.2015
Unsere Zeichen	PEO-LN VO b-32143
Telefon	+49-221-480 - 22635
Telefax	+49-221-480 - 23566
E-Mail	maurice.vossel@rwe.com

Köln, 09.10.2015

Bebauungsplan 288, "Winpark nördlich Fronhoven", Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese klein-räumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.Bsp. mit Rüttelstopfpfählen hilft diese kleinräumigen Setzungs-differenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen:

RWE Power Aktiengesellschaft
Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung (Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik" – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblättern DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Ferner sind von Ihren Planungen Eigentumsflächen der RWE Power AG betroffen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserer Fachabteilung in Verbindung.

GEO-LL, Herr Lohde, Tel. 0221 – 480-22864

Des Weiteren befinden sich im Bereich des Plangebietes die aktiven Grundwassermessstellen 56125 und 56222 der RWE Power AG.

Aktive Grundwassermessstellen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Messstellen	R-Wert	H-Wert
56125	25 21144,26	56 37109,15
56222	25 21695,17	56 38658,52

Weiter befindet sich im angegebenen Bereich die Rohrleitung DN 450 der RWE Power AG. Diese Rohrleitung ist grundbuchamtlich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 6 m ist einzuhalten Die Rohrleitungstrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu dieser Anlage kann unsere Fachabteilung geben.

GOW – GE, (Rohrleitung), Rufbereitschaft, Tel. 02271 / 751 – 68922

RWE

Empfänger	Unsere Zeichen	Köln	Seite
Stadt Eschweiler	PEO-LN VO	09.10.2015	3

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft
i.A. i.A.

M. Voss

Anlage

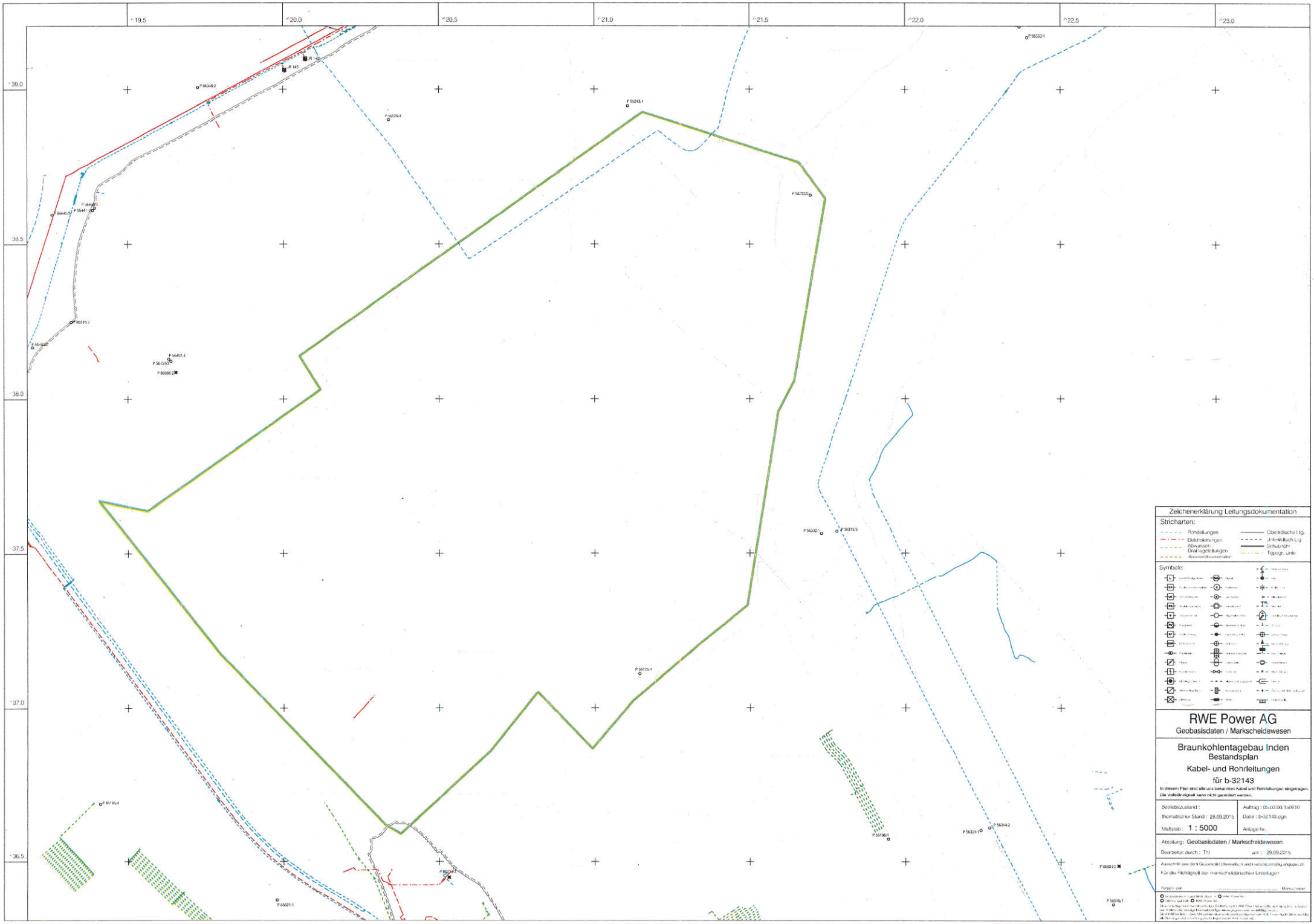
19.5
20.0
20.5
21.0
21.5
22.0
22.5
23.0
39.0
38.5
38.0
37.5
37.0
36.5
Zeichenerklärung Leitungsdokumentation
Strichart:
Rohrleitungen
Elektroleitungen
Abwasser-
Drainageleitungen
Abwasserdruckrohr
Oberirdisch Lfg.
Unterirdisch Lfg.
Schutzrohr
Topogr. Linie
Symbole:
RWE Power AG
Geobasisdaten / Markscheidewesen
Braunkohlentagebau Inden
Bestandsplan
Kabel- und Rohrleitungen
für b-32143
In diesem Plan sind alle uns bekannten Kabel und Rohrleitungen eingetragen.
Die Vollständigkeit kann nicht garantiert werden.
Betriebszustand :
thematischer Stand : 28.09.2015
Maßstab : 1 : 5000
Auftrag : 0b.03.00.1s0010
Datei : b-32143.dgn
Anlage Nr.
Abteilung: Geobasisdaten / Markscheidewesen
Bearbeitet durch : Thi
am : 29.09.2015
Ausschnitt aus dem Gesamtplan (thematisch und maßstabsmäßig angepasst)
Für die Richtigkeit der markscheiderischen Unterlagen
Ferger, ppa. Markscheider

9.

Von: <Holger.Lother@eplus-gruppe.de>
An: <lisa.trienekens@eschweiler.de>
Datum: 10/29/2015 1:17
Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ihr Bebauungsplan Nr 288, Windpark, Eschweiler
Anlagen: Map_Links.xps; Profile_16EM0642.pdf; Profile_16EM1416.pdf; Profile_16EM1860.pdf; Report_16EM0642.pdf; Report_16EM1416.pdf; Report_16EM1860.pdf

Sehr geehrte Frau Trienekens,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die E-Plus Mobilfunk GmbH betreibt im relevanten Trassenbereich Richtfunkanlagen.
In der Anlage finden Sie Details zum Verlauf sowie Angaben zum Standort.

Wir bitten Sie in Ihrem Bauvorhaben unsere Verbindungen 16EM0624, 16EM1860, 16EM1416 zu berücksichtigen.

Dabei beachten Sie bitte einen Schutzbreitenabstand von 30 Metern der Richtfunkmittellinie, damit keine Übertragungsstörung innerhalb der Fresnel-Zone entsteht.

Unbetroffen ist der Flächenplan "Halde Nierchen".

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass hier keine Informationen zu Telefonica-Verbindungen berücksichtigt sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Holger Lother
E-Plus Mobilfunk GmbH
Geschäftsstelle West / TFW
T +49 2102 516 296
holger.lother@eplus-gruppe.de<mailto:holger.lother@eplus-gruppe.de>

Ein Mitglied der Telefónica Deutschland Gruppe

E-Plus Mobilfunk GmbH, Düsseldorf (AG Düsseldorf, HRB 74152); Geschäftsführung: Thorsten Dirks, Cayetano Carbajo Martín, Rachel Empey, Markus Haas, Alfons Lösing, Jesús Pérez de Uriguen, Andreas Pfisterer, Peter Rampling

Lesen Sie mehr und folgen Sie uns auf: https://eplus-gruppe.de/ | Der E-Plus Gruppe auf Twitter folgen<https://twitter.com/EPlus_Gruppe> | Die E-Plus Gruppe auf Youtube<http://www.youtube.com/user/EPlusGruppeNewsdesk> | Die E-Plus Gruppe auf Google +<https://plus.google.com/+EPlus-GruppeDe/> | Alle aktuellen Nachrichten als RSS-Feed abonnieren<http://feeds.feedburner.com/E-Plus-Gruppe>

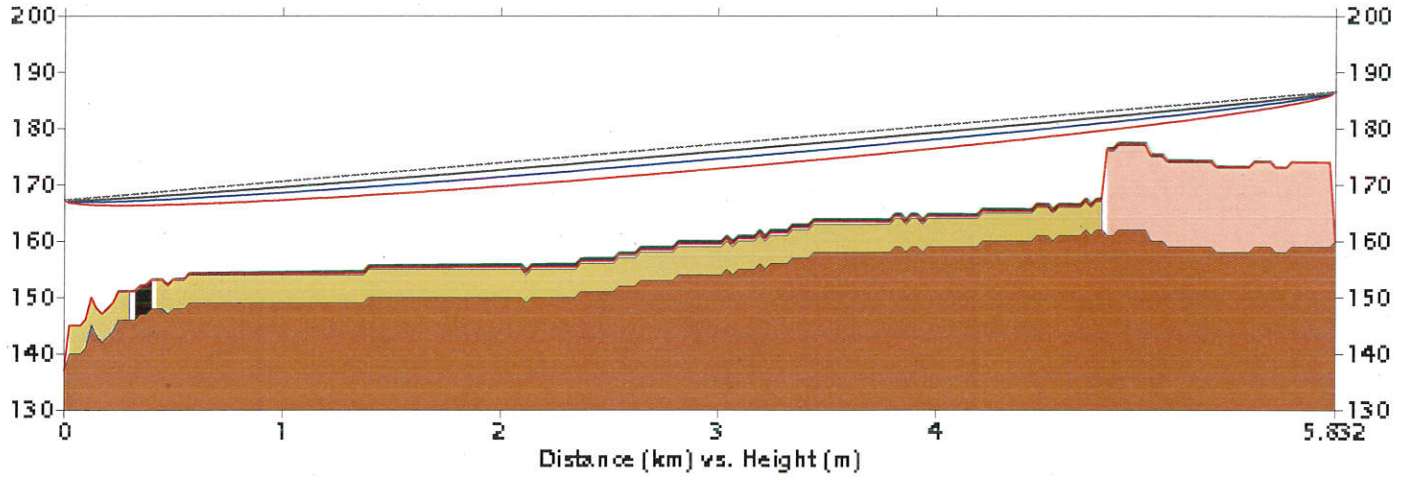

Site A			Site B
Location ID: 16999719	**Frequency:** 23.00 GHz		16996652
Site ID/Sector ID: 16704006B	F, K 1: 0.60 1.00		16704583C
Site Name: Silo	F, K 2: 0.30 0.67		Wohnhaus
Latitude Longitude: 50°52'18.7" N 6°13'15.4" E	F, K 3: 1.00 1.33		50°50'8.1" N 6°16'50.7" E
Gauss Krueger North East: 5637275.4 2: 2515550.6	**Morphology Type**	**Height (m)**	5633254.4 2: 2519775.1
Azimuth: 133.76 Deg	Lockere Bebauung (suburban)	15.00	313.80 Deg
Ground Height: 137.0 m	versiegelte Flächen	5.00	160.0 m
Tx, Dx Antenna Height: 30.3 m	Landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Brachfläche	5.00	26.6 m
Tx, Dx Beamwidth: 1.60			1.60
Tx, Dx Uptilt: 0			0
Tx – Tx Elevation: 0.16 Deg			–0.22 Deg
Tx – Dx Elevation:			
Dx – Tx Elevation:			

Link ID: 16EM0624 **Date Printed:** October 29, 2015		©Comsearch iQ.link[XG]® Profile Plot V9.4.0.28

iQ linkXG - Main Engineering Report

	Site A	Site B
Sites		
Location ID:	16999719	16996652
Site/Sector ID:	16704006B	16704583C
Name:	Silo	Wohnhaus
Gov't Approval #:	0018259	0147438
Lat/Lon (Bessel-1841):	50-52-18.7 N / 6-13-15.4 E	50-50- 8.1 N / 6-16-50.7 E
Lat/Lon (WGS84):	50-52-14.2 N / 6-13-13.1 E	50-50- 3.6 N / 6-16-48.4 E
Northing Easting (Bessel-1841):	2: 5637275.4 2515550.6	2: 5633254.4 2519775.1
Northing Easting (WGS84):	2: 5637715.0 2515507.9	2: 5633694.0 2519732.4
Ground Elevation:	137.00 m	160.00 m
Structure Height:	26.58 m	27.75 m
Antenna/Path Azimuth:	133.76 Deg	313.80 Deg
Mech./Elec./Path Tilt:	0.17 Up	0.21 Down
Path Length:	5.83 km	
Frequencies		
Band:	23.00 GHz	
Plan:	High	Low
Channel/Frequency Pol.:	P9 23534.000 V	P9 22526.000 V
Radios		
Make:	ERICSSON	ERICSSON
Model:	ML-TN/23G/56M/RAU2XHP	ML-TN/23G/56M/RAU2XHP
Bit Rate:	285 Mb/s / 64QAM^{ADM} (2+0C)	285 Mb/s / 64QAM^{ADM} (2+0C)
Bandwidth:	56 MHz	56 MHz
Emission:	D7W	D7W
Power:	20.00 (14.31) dBm	20.00 (14.31) dBm
Branching Loss:	Tx: 3.50 dB | Rx: 3.50 dB	Tx: 3.50 dB | Rx: 3.50 dB
Antennas		
Primary		
Make:	ERICSSON	ERICSSON
Model:	ANT2/0.6/23/HPX	ANT2/0.6/23/HPX
Gain:	40.00 dBi	40.00 dBi
Height:	30.30 m AGL	26.60 m AGL
Latitude/Longitude:	50-52-18.7 N/6-13-15.4 E	50-50- 8.1 N/6-16-50.7 E
EIRP:	54.39 (48.70/48.70) dBm	55.40 (49.71/49.71) dBm
Secondary		
Make:		
Model:		
Gain:		
Height:		
Waveguides		
Models:	E 220 CU 2Y	FLEX WG 0,9M
Total Length:	5.60 m	0.90 m
Total Loss:	2.11 dB	1.10 dB
Attenuators		
Common Tx Rx:	dB dB dB	dB dB dB
Other Common Losses:	0.00 dB	0.00 dB
Other		
Field Margin:	1.00 dB	
Absorption Loss:	1.10 dB	
Free Space Loss:	135.00 dB	
Total Propagation Loss:	136.10 dB	
Receive Signal Level:	-46.31 (-53.00) dBm	-46.31 (-53.00) dBm

Date Printed: October 29, 2015 Region: Düsseldorf Link ID: 16EM0624 Confirmed 30-NOV-2010 B N

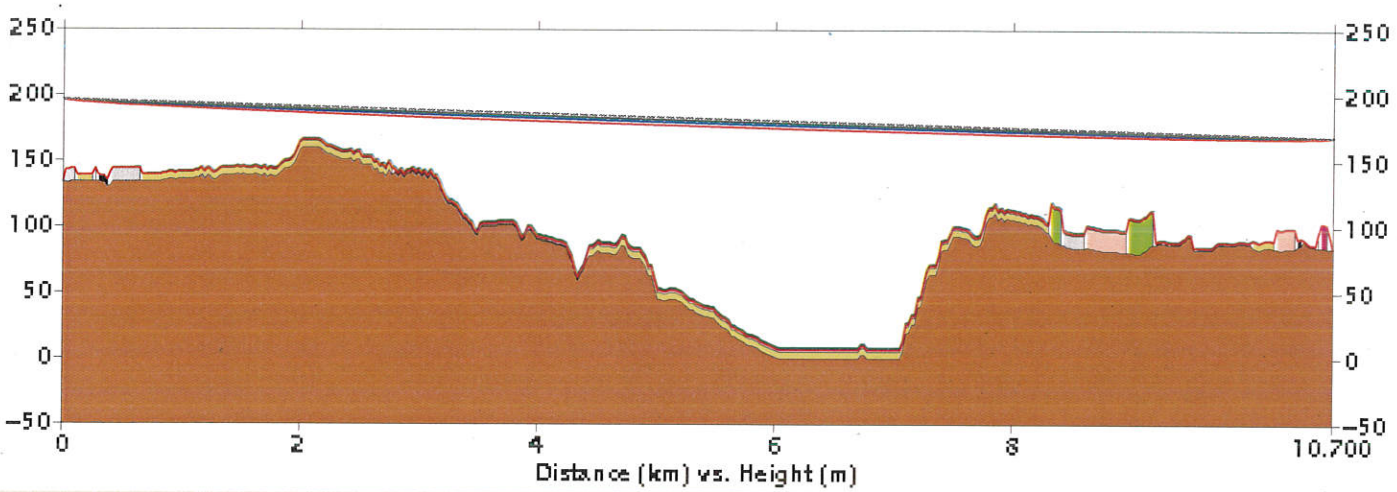

Site A		Site B
Location ID:	16990MEJ	16990FGH
Site ID/Sector ID:	16900272B	16532553A
Site Name:	E+ Mast, Elektrowerk–Weisweiler	Fa. Westzucker GmbH & Co.
Latitude Longitude:	50°49'44.7" N 6°18'14.1" E	50°54'54.1" N 6°22'19.8" E
Gauss Krueger North East:	5632537.1 2: 2521409.0	5642119.5 2: 2526170.6
Azimuth:	26.66 Deg	206.71 Deg
Ground Height:	134.0 m	84.0 m
Tx, Dx Antenna Height:	62.5 m	84.8 m
Tx, Dx Beamwidth:	0.80	1.40
Tx, Dx Uptilt:	0	0
Tx – Tx Elevation:	–0.20 Deg	0.10 Deg
Tx – Dx Elevation:		
Dx – Tx Elevation:		

Frequency: 23.00 GHz
F, K 1: 0.60 1.00
F, K 2: 0.30 0.67
F, K 3: 1.00 1.33

Morphology Type	Height (m)	Color
Städtische Bebauung (urban)	18.00	
Lockere Bebauung (suburban)	15.00	
Industrie	10.00	
versiegelte Flächen	5.00	
Laubwald	25.00	
Landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Brachfläche	5.00	
Offene Wasserfläche	1.00	
Abraumfläche	1.00	

Link ID: 16EM1416
Date Printed: October 29, 2015

©Comsearch iQ.link[XG]®
Profile Plot V9.4.0.28

iQ linkXG - Main Engineering Report

	Site A	Site B
Sites		
Location ID:	16990MEJ	16990FGH
Site/Sector ID:	16900272B	16532553A
Name:	E+ Mast, Elektrowerk	Fa. Westzucker GmbH
Gov't Approval #:	0112072	0080667
Lat/Lon (Bessel-1841):	50-49-44.7 N / 6-18-14.1 E	50-54-54.1 N / 6-22-19.8 E
Lat/Lon (WGS84):	50-49-40.2 N / 6-18-11.7 E	50-54-49.6 N / 6-22-17.5 E
Northing Easting (Bessel-1841):	2: 5632537.0 2521409.0	2: 5642119.5 2526170.6
Northing Easting (WGS84):	2: 5632976.6 2521366.3	2: 5642559.0 2526128.0
Ground Elevation:	134.00 m	84.00 m
Structure Height:	68.50 m	85.00 m
Antenna/Path Azimuth:	26.66 Deg	206.71 Deg
Mech./Elec./Path Tilt:	0.18 Down	0.11 Up
Path Length:	10.70 km	
Frequencies		
Band:	23.00 GHz	
Plan:	Low	High
Channel/Frequency Pol.:	P9 22526.000 H	P9 23534.000 H
Radios		
Make:	ERICSSON	ERICSSON
Model:	ML-TN/23G/56M/RAU2XHP	ML-TN/23G/56M/RAU2XHP
Bit Rate:	285 Mb/s / 64QAM^{ADM} (1+0)	285 Mb/s / 64QAM^{ADM} (1+0)
Bandwidth:	56 MHz	56 MHz
Emission:	D7W	D7W
Power:	22.00 dBm	22.00 dBm
Branching Loss:	Tx: 0.00 dB | Rx: 0.00 dB	Tx: 0.00 dB | Rx: 0.00 dB
Antennas		
Primary		
Make:	ANT BOSCH TELECOM	MARCONI
Model:	PS 1.2-23/2P-UHP	MPS 0.6-23/2P-UHP
Gain:	46.50 dBi	41.00 dBi
Height:	62.50 m AGL	84.80 m AGL
Latitude/Longitude:	50-49-44.7 N/6-18-14.1 E	50-54-54.1 N/6-22-19.8 E
EIRP:	67.54 dBm	62.43 dBm
Secondary		
Make:		
Model:		
Gain:		
Height:		
Waveguides		
Models:	WR42/E220(FT)	E 220 CU 2Y
Total Length:	0.80 m	2.00 m
Total Loss:	0.96 dB	0.57 dB
Attenuators		
Common Tx Rx:	dB dB dB	dB dB dB
Other Common Losses:	0.00 dB	0.00 dB
Other		
Field Margin:	1.00 dB	
Absorption Loss:	2.01 dB	
Free Space Loss:	140.27 dB	
Total Propagation Loss:	142.28 dB	
Receive Signal Level:	-34.31 dBm	-34.31 dBm

Date Printed: October 29, 2015 Region: Düsseldorf Link ID: 16EM1416 Confirmed 28-OCT-2011 B N

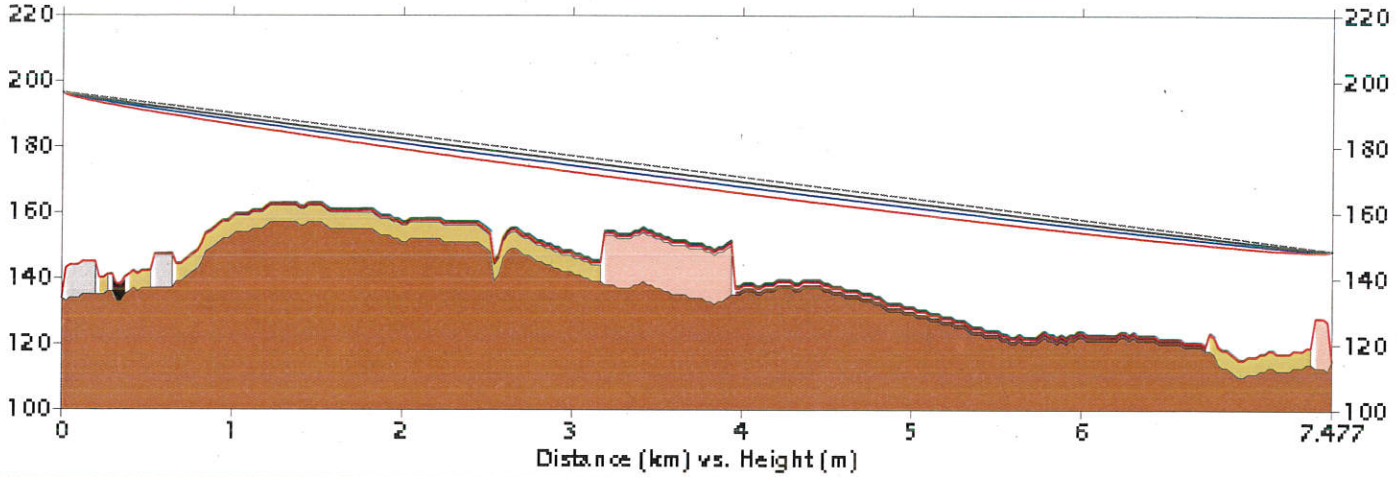

Site A		Site B
Location ID: 16990MEJ	**Frequency:** 23.00 GHz	16992773
Site ID/Sector ID: 16900272B	F, K 1: 0.60 1.00	16704007D
Site Name: E+ Mast, Elektrowerk–Weisweiler	F, K 2: 0.30 0.67	Telekom–Mast
Latitude Longitude: 50°49'44.7" N 6°18'14.1" E	F, K 3: 1.00 1.33	50°53'41.2" N 6°16'53.3" E
Gauss Krueger North East: 5632537.1 2: 2521409.0		5639839.0 2: 2519800.9
Azimuth: 347.82 Deg		167.80 Deg
Ground Height: 134.0 m		115.0 m
Tx, Dx Antenna Height: 62.5 m		33.5 m
Tx, Dx Beamwidth: 2.80		2.80
Tx, Dx Uptilt: 0		0
Tx – Tx Elevation: –0.40 Deg		0.33 Deg
Tx – Dx Elevation:		
Dx – Tx Elevation:		

Morphology Type	Height (m)	Color
Lockere Bebauung (suburban)	15.00	
Industrie	10.00	
versiegelte Flächen	5.00	
Landwirtschaftliche Nutzfläche einschließlich Brachfläche	5.00	
Abraumfläche	1.00	

Link ID: 16EM1860 **Date Printed:** October 29, 2015		©Comsearch iQ.link[XG]® Profile Plot V9.4.0.28

iQ linkXG - Main Engineering Report

	Site A	Site B
Sites		
Location ID:	16990MEJ	16992773
Site/Sector ID:	16900272B	16704007D
Name:	E+ Mast, Elektrowerk	Telekom-Mast
Gov't Approval #:	0112072	
Lat/Lon (Bessel-1841):	50-49-44.7 N / 6-18-14.1 E	50-53-41.2 N / 6-16-53.3 E
Lat/Lon (WGS84):	50-49-40.2 N / 6-18-11.7 E	50-53-36.7 N / 6-16-51.0 E
Northing Easting (Bessel-1841):	2: 5632537.0 2521409.0	2: 5639839.0 2519800.9
Northing Easting (WGS84):	2: 5632976.6 2521366.3	2: 5640278.5 2519758.3
Ground Elevation:	134.00 m	115.00 m
Structure Height:	68.50 m	25.00 m
Antenna/Path Azimuth:	347.82 Deg	167.80 Deg
Mech./Elec./Path Tilt:	0.39 Down	0.34 Up
Path Length:	7.48 km	
Frequencies		
Band:	23.00 GHz	
Plan:	Low	High
Channel/Frequency Pol.:	D012 22246.000 V	D012 23254.000 V
Radios		
Make:	ERICSSON	ERICSSON
Model:	ML-TN/23G/28M/RAU2XHP	ML-TN/23G/28M/RAU2XHP
Bit Rate:	94 Mb/s / 16QAM^{ADM} (1+0)	94 Mb/s / 16QAM^{ADM} (1+0)
Bandwidth:	28 MHz	28 MHz
Emission:	D7W	D7W
Power:	23.00 (16.12) dBm	23.00 (16.12) dBm
Branching Loss:	Tx: 0.00 dB | Rx: 0.00 dB	Tx: 0.00 dB | Rx: 0.00 dB
Antennas		
Primary		
Make:	MARCONI	MARCONI
Model:	MPS 0.3-23/1P-UHP	MPS 0.3-23/1P-UHP
Gain:	34.70 dBi	34.70 dBi
Height:	62.50 m AGL	33.50 m AGL
Latitude/Longitude:	50-49-44.7 N/6-18-14.1 E	50-53-41.2 N/6-16-53.3 E
EIRP:	57.22 (50.34/50.34) dBm	57.22 (50.34/50.34) dBm
Secondary		
Make:		
Model:		
Gain:		
Height:		
Waveguides		
Models:	WR42/E220(FT)	WR42/E220(FT)
Total Length:	0.40 m	0.40 m
Total Loss:	0.48 dB	0.48 dB
Attenuators		
Common Tx Rx:	dB dB dB	dB dB dB
Other Common Losses:	0.00 dB	0.00 dB
Other		
Field Margin:	1.00 dB	
Absorption Loss:	1.41 dB	
Free Space Loss:	137.16 dB	
Total Propagation Loss:	138.56 dB	
Receive Signal Level:	-47.12 (-55.00) dBm	-47.12 (-55.00) dBm

Date Printed: October 29, 2015 Region: Düsseldorf Link ID: 16EM1860 Confirmed 21-NOV-2011 B N